



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover

nachrichtlich:  
ZAAB Braunschweig  
ZAAB Oldenburg

Bearbeitet von: Frau Eule

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	41.22-12235-8.4.2.1	4805	03.05.2007

**Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zu § 2 AsylbLG**

Anlagen

Nunmehr liegen zwei Urteile des Bundessozialgerichtes bezüglich der Prüfung des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG vor. Die Entscheidungen vom 08.02.2007 sind als Anlagen beigelegt worden und werden darüber hinaus ins Landesintranet eingestellt. Die Entscheidungen der vorherigen Instanzen sind bereits unter der bekannten Intranetadresse in der Urteilsammlung verfügbar.

In den Verfahren war die Gewährung von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - an Stelle der niedrigeren Grundleistungen nach § 3 AsylbLG streitig. Gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über die Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

In den sozialgerichtlichen Verfahren hatten die Kläger bisher Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hatte entschieden, die Kläger hätten Anspruch auf "Analogleistungen", weil ihre Weigerung, freiwillig auszureisen, nicht rechtsmissbräuchlich sei. Durch die ausländerrechtliche Duldung sei es den Klägern erlaubt, sich trotz bestehender Ausreisepflicht - vorübergehend - in Deutschland aufzuhalten. Allein die Nutzung dieser Rechtsposition sei nicht missbräuchlich.

Dem ist das BSG nicht gefolgt. In den vorliegenden Entscheidungen führt das BSG zunächst aus, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG grundsätzlich auch dann vorliege, wenn ein Ausländer „nur“ seiner Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkomme. Die Auffassung des LSG, dass durch die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) die Ausländer eine wenn auch unsichere Rechtsposition erlangt haben und allein die Nutzung dieser Rechtsposition ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht begründen kann, trägt es somit nicht mit. Die Verfahren wurden zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nld

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

In den Gründen der Entscheidungen führt das BSG aus, dass die Nichtausreise eines Ausländers nur dann als ein rechtsmissbräuchliches Verhalten angesehen werden könne, wenn die Ausreise für ihn auch möglich und zumutbar sei, ihm also kein wichtiger Grund für den weiteren Verbleib im Bundesgebiet zur Seite steht. Nur ein wichtiger Grund schließt somit die Annahme von Rechtsmissbrauch aus.

In dem wieder eröffneten Berufungsverfahren wird das LSG aufgrund der vom BSG gegebenen Hinweise zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls ab wann den ausreisepflichtigen Ausländern eine tatsächlich und rechtlich mögliche Ausreise auch zumutbar war. Bei der Beantwortung der Zumutbarkeitsfrage kann sich das LSG auch nicht allein darauf beschränken, wann die der Ausreise entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Die Annahme von Rechtsmissbrauch ist nach den Ausführungen des BSG auch dann zu verneinen, wenn weniger gewichtige Gründe die Ausreise unzumutbar machen.

Ein solcher Bleibegrund könne nach den Ausführungen des BSG zum Beispiel auch in der besonderen Situation des einzelnen Ausländers zu sehen sein, dem sich die Ausreisemöglichkeit erst nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland eröffnet. Anspruch auf „Analogleistungen“ könnten zum Beispiel diejenigen Ausländer bis zur Beendigung ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet haben, die sich während der langen Zeit ihres Aufenthaltes derart in die deutsche Gesellschaft und die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben, dass ihre Ausreise in das Herkunftsland etwa einer Auswanderung nahe käme. In derart gelagerten Fällen sei die Nichtausreise leistungsrechtlich nicht vorwerfbar und der weiter – geduldete – Aufenthalt könne deshalb nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG aufgrund der Ausführungen des BSG auch zu berücksichtigen haben, dass der leistungsbegehrende Ausländer die in seinen Verhältnissen liegenden Bleibegründe darzulegen hat, der Leistungsbehörde jedoch die Nichterweislichkeit von Rechtsmissbrauch zur Last fällt, weil es sich hierbei materiell um eine anspruchsausschließende Einwendung handele.

Die vom BSG gemachten Hinweise sind derzeit nur als nicht abschließend aufgeführte mögliche Kriterien zu verstehen. Gerade das dort aufgeführte Kriterium einer guten Integration nach jahrelangem Aufenthalt ist im Einzelfall genauestens zu prüfen. M.E. spricht unter anderem gegen eine erfolgreiche Integration, die leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, wenn die Ausländer weiterhin öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen, da dann eine Integration in wirtschaftlicher Hinsicht nicht erfolgt ist. Auch wird in jedem Einfall zu prüfen und zu bewerten sein, ob weitere Umstände vorliegen, die die Annahme eines Rechtsmissbrauch rechtfertigen.

Über das weitere Verfahren werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrage



Jelit